

gegebenen Umständen, die zur Zerrüttung der Ehe beigetragen haben, entfielen auf:

1. Aufnahme von Beziehungen zu einem anderen Partner (sexuelle Beziehungen)	22,0
Von 100 Fällen kommen auf	
den Mann	55
die Frau	31
beide Ehegatten	14
2. Übermäßiger Alkoholgenuß	10,4
Von 100 Fällen kommen auf	
den Mann	95
die Frau	3
beide Ehegatten	2
3. Strafbare Handlungen	2,5
Von 100 Fällen kommen auf	
den Mann	82
die Frau	12
beide Ehegatten	6
4. Tötlichkeiten	9,3
Von 100 Fällen kommen auf	
den Mann	97
die Frau	3
5. Negativer Einfluß Dritter (auch Kinder aus früheren Ehen, aber nicht Fall 1)	2,1
Von 100 Fällen kommen auf	
den Mann	47
die Frau	53
6. Mangelnde Übereinstimmung der Partner	2,8
Von 100 Fällen waren von Bedeutung	
§ 10 Abs. 1 FGB	in 90 Fällen
§ 10 Abs. 2 FGB	in 10 Fällen
7. Mangelnde Übereinstimmung bei der Erziehung der Kinder	3,4
8. Materielle (finanzielle) Schwierigkeiten	2,5
9. Sexuelle Gründe	10,0
10. Vorschnelle, leichtfertige Eheschließung	6,5
11. Unerfüllter Kinderwunsch	0,6
12. Berufs- und funktionsbedingte Probleme	2,7
13. Qualifizierungsbedingte Probleme	1,0
14. Unvereinbarkeit des Charakters und der Anschauungen	14,4
15. Sonstige Umstände	9,9

Eine gewisse Konstanz zeigt sich darin, daß fast drei Viertel aller Zerrüttungsumstände auf sechs Gründe entfallen. Für diese sechs Positionen ergibt sich für die Jahre 1969 bis 1972 folgendes Bild (alle Umstände gleich 100 gesetzt), wobei auch hier zu beachten ist, daß Verringerung bzw. Zunahme der Häufigkeit bei einer Reihe der Zerrüttungsumstände darauf zurückzuführen sind, daß mehrere Umstände in der Statistik angegeben werden.

	1969	1970	1971	1972
Aufnahme von sexuellen Beziehungen zu einem anderen Partner	24,3	23,7	23,0	22,0
Unvereinbarkeit des Charakters und der Anschauungen	14,2	14,6	14,5	14,4
Übermäßiger Alkoholgenuß	11,1	10,8	10,8	10,4
Sexuelle Gründe	7,9	8,6	9,4	10,0
Tätlichkeiten	9,3	9,9	9,9	9,3
Vorschnelle, leichtfertige Eheschließung	7,3	6,8	6,7	6,5
	74,1	74,4	74,3	72,6

Die Bedeutung dieser Zerrüttungsumstände wird offensichtlich, wenn man ihre Häufigkeit in Relation zur Zahl der Ehescheidungen betrachtet. Für das Jahr 1972 kann dann festgestellt werden, daß für die Scheidung der Ehen folgende Zerrüttungsumstände von Bedeutung waren:

Aufnahme von sexuellen Beziehungen zu einem anderen Partner	in 53 %
Unvereinbarkeit des Charakters und der Anschauungen	in 35 %
Übermäßiger Alkoholgenuß	in 25 %
Sexuelle Gründe	in 24 %
Tätlichkeiten	in 22 %
Vorschnelle, leichtfertige Eheschließung	in 15 %

Hinsichtlich der zahlenmäßig am häufigsten genannten Ursache bzw. Bedingung (oder Folgeerscheinung anderer Ursachen), der Aufnahme von sexuellen Beziehungen zu einem anderen Partner, hatte sich in den Jahren bis 1969 eine Zunahme der ehelichen Untreue der Frau abgezeichnet und damit der diesbezüglich vorhandene Unterschied zwischen den Geschlechtern eingedämmt. 9/ Wie folgende Tabelle zeigt, hat sich diese Entwicklung nicht weiter fortgesetzt.

Auf 100 in Ehescheidungen festgestellte Untreuefälle entfielen auf

Jahr	den Mann	die Frau	beide Ehegatten
1958	65	19	16
1963	58	27	15
1968	56	31	13
1969	56	32	12
1970	56	31	13
1971	55	31	14
1972	55	31	14

Die Aufnahme von Beziehungen zu einem anderen Partner ist vielfach ein Umstand, der den Zerrüttungsprozeß beschleunigt. Relativ häufig sind die Fälle, in denen die Aufnahme derartiger Beziehungen am Arbeitsplatz erfolgt. Eheerhaltende Bemühungen, z. B. seitens der Betriebsleitung, des Arbeitskollektivs und anderer gesellschaftlicher Kräfte (etwa des Schöffenkollektivs), werden um so erfolgreicher sein, je prinzipieller Diskussionen über sozialistische Verhaltensweisen geführt werden und Unterstützung bei der Überwindung ehestörender Faktoren geleistet wird.

Die persönlichkeitsbedingten Ursachen für die Ehezerüttung liegen zum Teil in unverträglichen Eigenschaften, so im Charakter, Temperament, in entgegengesetzten Anschauungen oder Interessen. Die Ermittlung derartiger Eigenschaften ist oft schwierig. Hinzu kommt, daß vielfach die Ehepartner, besonders junge Eheleute, vor derartigen Problemen kapitulieren. Die hier nachweisbaren Bemühungen der Gerichte haben oft nicht den erwarteten Erfolg. 10/

Der übermäßige Alkoholgenuß, eine der übelsten Erscheinungen, bringt eine grobe Mißachtung des anderen Ehepartners, im Regelfall der Frau, und der Familie zum Ausdruck. Mit ihm hängen nicht nur ständige Streitereien einschließlich Tätlichkeiten zusammen, sondern er ruft auch sehr häufig ein kriminelles Verhalten hervor. Die unter Alkoholeinwirkung verübten strafbaren Handlungen haben einen erheblichen Anteil an der Gesamtkriminalität. Praxis und Wissenschaft fordern mit Recht einen weiteren Ausbau der gegenwärtigen Möglichkeiten zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs. 11/

19/ Nach Schnabl (Intimverhalten — Sexualstörungen — Persönlichkeit, Berlin 1973, S. 147) sind diese Unterschiede in der jüngeren Generation bereits verschwunden.

1101 Als ein Indiz hierfür kann gelten, daß z. B. im Jahre 1972 18,8 Prozent der Geschiedenen bereits einmal die Lösung derselben Ehe beantragt hatten. Das vorangegangene Scheidungsverfahren war in 77,9 Prozent dieser Fälle durch eine Klagerücknahme, in 16,8 Prozent durch Klageabweisung und in 5,3 Prozent auf sonstige Weise beendet worden. Die Prozentzahlen von 1969 bis 1971 weichen nicht erheblich davon ab.

1102 Vgl. aus der umfangreichen Literatur hierzu Duft/Pruss, „Dem Alkoholmißbrauch konsequent entgegenwirken!“, NJ 1971 S. 535 ff.; KludBuweit, „Fragen zur Aufklärung der Ursachen und Bedingungen übermäßigen Alkoholgenusses im Eheverfahren“, NJ 1971 S. 48 f.